

Antrag auf Durchführung einer standortbezogenen UVP-Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Errichtung und den Betrieb von zwei Blockheizkraftwerken mit einer Feuerungswärmeleistung von je 660 kW auf dem Grundstück Heinrich-Blickle-Straße 1, 72348 Rosenfeld durch die Firma Blickle Räder & Rollen GmbH & Co.KG

Feststellung der UVP-Pflicht

Öffentliche Bekanntgabe des Landratsamtes Zollernalbkreis - untere Immissionsschutzbehörde - Hirschbergstr. 29 in 72336 Balingen gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma Blickle Räder & Rollen GmbH & Co.KG, Heinrich-Blickle-Straße 1, 72348 Rosenfeld, produziert am Standort Rosenfeld Räder und Rollen.

Die Firma beabsichtigt die Herstellung der Polyurethanräder in ein neues Fertigungsgebäude zu verlagern und zu erweitern. Die Anlage übersteigt dadurch erstmals die Kapazitätsgrenzen der 4. BImSchV und bedarf daher der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG. Im Rahmen der Verlegung sollen auch weitere immissionsschutzrechtlich zu genehmigenden Anlagen, wie die hier zu bewertenden zwei Blockheizkraftwerke, errichtet werden.

Der geplante Standort der beiden Blockheizkraftwerke befindet sich auf dem Grundstück der Firma Blickle in Rosenfeld.

Das Vorhabengrundstück ist im Bebauungsplan „Dornbrunnen“ der Stadt Rosenfeld als Industriegebiet (GI) ausgewiesen.

Das Grundstück liegt in Mitten des in Ortsrandlage befindlichen Industrie- und Gewerbegebiets der Stadt Rosenfeld. Das Grundstück wird nördlich auf weiter Strecke durch die Landstraße L 415/Bickelsbergerstraße begrenzt und ist ansonsten von weiteren Gewerbeunternehmen umgeben.

Die Blockheizkraftwerke sollen innerhalb des Technikgeschosses des neuen Fertigungsgebäudes aufgestellt werden.

Für das Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nummer 1.2.3.2 der Anlage 1 zum UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Schritten durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 zum UVPG Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht, vgl. § 7 Abs. 2 S. 4 UVPG.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe hingegen, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, vgl. § 7 Abs. 2 S. 5 UVPG.

An der Prüfung der Betroffenheit von besonderen örtlichen Gegebenheiten im Sinne der Schutzkriterien der Anlage 3 zum UVPG Nummer 2.3 waren die jeweiligen Fachbehörden des Landratsamts beteiligt.

Die Prüfung hat in der ersten Stufe ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, die die Schutzkriterien der Anlage 3 zum UVPG Nummer 2.3 betreffen.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Gebiet zwischen Bisingen, Haigerloch und Rosenfeld“ befindet sich 1,75 km nordwestlich des Standorts und das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Wiesenlandschaft bei Balingen“ befindet sich 6,4 km östlich des Standorts.

Auswirkungen, ausgehend von der BHKW-Anlage auf die schützenswerten Gebiete, sind aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Häselteiche“ befindet sich 1,75 km nordwestlich des Standorts. Auswirkungen auf das Schutzgebiet durch das Vorhaben sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Der Nationalpark Schwarzwald befindet sich ca. 40 km nordwestlich des Vorhabens. Auswirkungen auf den Nationalpark sind nicht ersichtlich. Naturmonumente sind bisher keine in der Umgebung ausgewiesen.

Auswirkungen des Vorhabens auf das ca. 35 km nordöstlich gelegene Biosphärenreservat Schwäbische Alb sind aufgrund der Entfernung nicht ersichtlich.

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Schlichemtal“ in der Entfernung von 3,5 km nach Süden wird von den Auswirkungen des Vorhabens ebenfalls nicht betroffen.

650 m östlich befindet sich das Naturdenkmal „Ulmen- u. Lindenallee a.d. Leidringerstraße“
Auswirkungen, ausgehend von dem Vorhaben, für den geschützten Baumbestand sind nicht zu erwarten.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine nach § 29 BNatSchG geschützten Landschaftsteile

Das nächstgelegene Biotop „Feldgehölz beim alten Wasserwerk westlich von Rosenfeld“ befindet sich 250 m nordwestlich des Vorhabens. Negative Auswirkungen des Vorhabens auf das Biotop sind nicht zu erwarten.

Der Standort ist nicht als Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet ausgewiesen und die Anlage wird nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet errichtet.

Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind und Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG liegen nicht vor.

In der Umgebung des Vorhabens liegen auch keine in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Die Prüfung der ersten Stufe ergibt damit im Ergebnis, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß der in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien gegeben sind. Es bedarf demnach gemäß § 7 Abs. 2 S. 3 UVPG nicht der Durchführung einer UVP für das Vorhaben.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Balingen, den 28.04.2021
Landratsamt Zollernalbkreis